

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1956

Nummer 41

Datum	Inhalt	Seite
27. 7. 56	Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge	205
3. 8. 56	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Getreidepreisgesetzes 1956/57	208
31. 7. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenanweis	208

Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge.

Vom 27. Juli 1956.

Auf Grund der §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) und des § 4 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40), des Gesetzes vom 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162) und der Verordnung vom 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister verordnet:

§ 1

Vermessungstechnikerlehrlinge werden in folgenden Fachrichtungen ausgebildet und geprüft:

- Fachrichtung I Landesvermessungsdienst (trigonometrische Vermessung),
- Fachrichtung II Landesvermessungsdienst (topographische Vermessung),
- Fachrichtung III Kataster- und Gemeindevermessungsdienst,
- Fachrichtung IV Vermessungsdienst in der Landeskulturverwaltung,
- Fachrichtung V Vermessungsdienst bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nicht behördlichen Stellen.

§ 2

(1) Als Vermessungstechnikerlehrling kann ein Bewerber angenommen werden, der

- a) bei seiner Einstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) eine Volksschule mit gutem Erfolg bis zum Abschluß besucht hat oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt,
- c) für zeichnerische und rechnerische Arbeiten des Vermessungsdienstes geeignet ist.

Das Einstellungsalter kann in besonderen Fällen in den Fachrichtungen I bis IV mit Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde, in der Fachrichtung V mit Zustimmung des Regierungspräsidenten überschritten werden.

(2) Der Bewerber hat seine Eignung in einer von der Ausbildungsstelle abzunehmenden Eignungsprüfung nachzuweisen.

§ 3

(1) Vermessungstechnikerlehrlinge können ausgebildet werden:

- a) in den Fachrichtungen I und II beim Landesvermessungsamt,
 - b) in der Fachrichtung III bei den Vermessungsdienststellen des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - c) in der Fachrichtung IV bei den Dienststellen der Landeskulturverwaltung,
- soweit die Dienststellen von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten oder Angestellten geleitet oder überwacht werden,
- d) in der Fachrichtung V bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sowie bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und Betrieben der Wirtschaft, wenn die Ausbildung von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten oder Angestellten durchgeführt wird.

(2) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Ausbildung (§ 7) ist die Anzahl der Vermessungstechnikerlehrlinge dem Geschäftsumfang der Ausbildungsstelle anzupassen. Jede Ausbildungsstelle darf einen Vermessungstechnikerlehrling annehmen. Beschäftigt sie ständig mindestens drei vermessungstechnische Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung, so darf sie zwei Vermessungstechnikerlehrlinge annehmen. Größere Ausbildungsstellen dürfen weitere Lehrlinge, jedoch nur bis zu 15% der Anzahl der vorhandenen Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung, beschäftigen. Lehrlinge im 3. Lehrjahr bleiben bei der Festsetzung der Lehrlingszahl unberücksichtigt.

§ 4

(1) Die Lehrzeit dauert grundsätzlich 3 Jahre, für Bewerber mit dem Abschlußzeugnis einer Realschule 2½ Jahre und für Bewerber mit dem Reifezeugnis 2 Jahre.

(2) Die Lehrzeit kann in den Fachrichtungen I bis IV von der für die Fachaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde, in der Fachrichtung V vom Regierungspräsidenten um höchstens ein halbes Jahr verlängert werden, wenn die Leistungen des Lehrlings nicht befriedigen oder wenn der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder Vormund es wünschen.

§ 5

Der Lehrling wird am ersten Tage seiner Lehrzeit vom Leiter seiner Ausbildungsstelle (§ 3) durch Handschlag zu gewissenhafter Arbeitsleistung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über diese Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6

Der Lehrling führt während der Lehrzeit die Berufsbezeichnung „Vermessungstechnikerlehrling“.

§ 7

(1) Der Lehrling wird nach einem festen Ausbildungsplan in allen in sein späteres Arbeitsgebiet fallenden vermessungstechnischen Büroarbeiten ausgebildet und zum besseren Verständnis dieser Arbeiten im Gebrauch der einfachen Meßgeräte, der Ausführung einfacher Vermessungen und der Aufzeichnung der Vermessungsergebnisse unterwiesen. Er soll bei dreijähriger Lehrzeit an etwa 100 Tagen, bei kürzerer Lehrzeit an etwa 80 Tagen an örtlichen Vermessungsarbeiten teilnehmen. Bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren darf die Teilnahme an örtlichen Vermessungsarbeiten auf höchstens das 2½fache dieser Zeiten ausgedehnt werden. Lehrlinge der Fachrichtung V, die bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei Betrieben der Wirtschaft (§ 3 Abs. 1d) ausgebildet werden, sind für einen Ausbildungsabschnitt von mindestens 6 Monaten einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu überweisen.

(2) Dem Lehrling ist während des Dienstes ein regelmäßiger theoretischer Unterricht von mindestens 2 zusammenhängenden Wochenstunden über die Grundregeln der Vermessungstechnik und über die für das Vermessungswesen maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erteilen.

(3) Die Ausbildungspläne für die Fachrichtungen I, II, III und V stellt der Innenminister, den Ausbildungsplan für die Fachrichtung IV stellt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister auf.

§ 8

Der Vermessungstechnikerlehrling hat am Ende der Lehrzeit in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

§ 9

(1) Die Prüfung wird vor Prüfungsausschüssen für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtungen I bis V abgelegt.

(2) Die Prüfungsausschüsse der Fachrichtungen I bis IV bestehen aus je einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten als Vorsitzendem, einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und einem mindestens 30 Jahre alten Ingenieur für Vermessungstechnik oder behördlich geprüften Vermessungstechniker oder Vermessungstechniker als Mitgliedern. Im Prüfungsausschuß der Fachrichtung III muß ein Mitglied im Gemeindevermessungsdienst tätig sein oder tätig gewesen sein. Der Prüfungsausschuß der Fachrichtung V besteht aus einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten als Vorsitzendem, sowie einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und einem bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beschäftigten mindestens 30 Jahre alten Ingenieur für Vermessungstechnik als Mitgliedern. Die für denselben Bereich gebildeten Prüfungsausschüsse der Fachrichtungen III und V haben einen gemeinsamen Vorsitzenden. Für die Vorsitzenden und Mitglieder sind Stellvertreter zu bestimmen. Zu jedem Prüfungsausschuß ist ein Vermessungsfachlehrer der Berufsschule mit beratender Stimme zuzuziehen, falls nicht ein Mitglied des Prüfungsausschusses Fachlehrer an einer Berufsschule ist.

(3) In den Fachrichtungen III bis V können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(4) Soweit in den Fachrichtungen III und V mehrere Prüfungsausschüsse bestehen, wird für jede dieser Fachrichtungen ein Hauptprüfungsausschuß für Vermessungstechnikerlehrlinge mit einem gemeinsamen Vorsitzenden gebildet. Für ihre Zusammensetzung gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie ihre Stellvertreter werden bestellt:

- in den Fachrichtungen I und II vom Landesvermessungsamt,
- in den Fachrichtungen III und V vom Regierungspräsidenten und
- in der Fachrichtung IV vom Landeskulturamt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Hauptprüfungsausschüsse werden vom Innenminister bestellt. Die im Gemeindevermessungsdienst tätigen oder tätig gewesen Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Hauptprüfungsausschusses der Fachrichtung III und ihre Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Städtetag Nordrhein-Westfalen und dem Nordrhein-Westfälischen Landkreistag bestellt. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Hauptprüfungsausschusses der Fachrichtung V und ihre Stellvertreter werden im Benehmen mit der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. bestellt.

(6) Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören im besonderen:

- die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- die Festsetzung des Prüfungstermins und des Prüfungsorts,
- die Ladung der Prüflinge,
- die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
- die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen.

(7) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören, sofern nicht nach Abs. 8 ein Hauptprüfungsausschuß zuständig ist:

- die Zulassung zur Prüfung (§ 10),
- die Auswahl der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung (§ 12 Abs. 2),
- die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 13 Abs. 1),
- die Abnahme der mündlichen Prüfung (§ 12 Abs. 5),
- die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 12 Abs. 3),
- die Festsetzung der Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann (§ 14 Abs. 1).

(8) Besteht ein Hauptprüfungsausschuß, so gehören zu dessen Aufgaben:

- die Auswahl der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung (§ 12 Abs. 2),
- die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 13 Abs. 1),
- die Vorlage der Erfahrungsberichte über die schriftliche und mündliche Prüfung beim Innenminister.

(9) Der Hauptprüfungsausschuß wirkt bei der mündlichen Prüfung nicht mit.

§ 10

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zwei Monate vor Beendigung der Lehrzeit über den Leiter der Ausbildungsstelle an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses für Vermessungstechnikerlehrlinge zu richten.

§ 11

(1) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung hat der Lehrling eine Prüfungsgebühr von 10,— DM an die in der Vorladung bezeichnete Kasse einzuzahlen.

(2) Bei Wiederholung der Prüfung beträgt die Prüfungsgebühr 5,— DM.

(3) Gilt die Prüfung als nicht abgelegt (§ 13 Abs. 7), so wird die Prüfungsgebühr erstattet.

§ 12

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der Stoff wird auf folgende Prüfungsfächer verteilt:

- Zeichnen und Kartieren,
- vermessungstechnisches Rechnen,
- Vermessungswesen der jeweiligen Fachrichtung,
- allgemeine Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung.

(2) Die schriftliche Prüfung soll an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Sie umfaßt:

- eine praktische Arbeit,
- zwei weitere Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von zusammen etwa 5 Stunden,
- einen Aufsatz.

Die praktische Arbeit soll in den Fachrichtungen III bis V in der Kartierung (einschl. Beschriftung und Färbung) einer kleineren Grundstücksgruppe (etwa 10 einfach geformte Flurstücke) im Maßstab 1:1000 bestehen. Sie ist auf einem mit Quadratnetz versehenen Zeichenkarton an Hand eines Neuvermessungsrissses unter Aufsicht durchzuführen. Für die Bearbeitung ist eine ausreichende Frist festzusetzen. — Die beiden weiteren Aufgaben sind den in Abs. 1 b) und c) genannten Prüfungsfächern zu entnehmen. Auch sie sollen so gestellt werden, daß der Prüfling weniger auf theoretisches Wissen als auf praktisches Können geprüft wird. Der Aufsatz ist dem in Abs. 1 d) genannten Prüfungsfach zu entnehmen.

(3) Versucht ein Prüfling zu täuschen, wird die Arbeit mit ungenügend bewertet. — In schweren Fällen wird der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Über den Ausschluß entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Werden zwei der drei technischen Arbeiten der schriftlichen Prüfung mit ungenügend bewertet, so wird der Prüfling zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(5) Die mündliche Prüfung soll spätestens 4 Wochen nach der schriftlichen Prüfung stattfinden. Sie hat sich auf die in Abs. 1 b) bis d) aufgeführten Prüfungsfächer zu erstrecken.

(6) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut,
gut,
befriedigend,
ausreichend,
ungenügend.

§ 13

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von den beiden Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Hauptprüfungsausschusses) selbständig bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Mitglieder voneinander ab, entscheidet der Vorsitzende endgültig.

(2) Die Noten der mündlichen Prüfung werden durch Mehrheitsbeschluß des Prüfungsausschusses festgestellt.

(3) Die beiden Noten des Prüfungsfaches d (§ 12 Abs. 1) werden durch Mehrheitsbeschluß des Prüfungsausschusses zu einer Gesamtnote zusammengezogen.

(4) Die Prüfung gilt — abgesehen von den Fällen des § 12 Abs. 3 und 4 — als nicht bestanden,

- a) wenn von den sechs nach Abs. 1 bis 3 gebildeten Noten zwei ungenügend sind,
- b) wenn der Prüfling ohne wichtigen Grund zu der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht erschienen ist oder einen dieser Teile unterbricht oder von der Prüfung zurücktritt.

(5) Der Prüfungsausschuß setzt durch Mehrheitsbeschluß das Gesamtergebnis der Prüfung nach den Abstufungen „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „befriedigend bestanden“, „ausreichend bestanden“ und „nicht bestanden“ fest. Hierbei sollen die Ergebnisse der während der Lehrzeit gefertigten Übungs- und Aufsichtsarbeiten, die Zeugnisse der Berufsschule sowie die gutachtlichen Äußerungen und die abschließende Beurteilung mit berücksichtigt werden.

(6) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis. — Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung.

(7) War der Prüfling durch Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grunde verhindert, die Prüfung ganz oder teilweise abzulegen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; in diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 14

(1) Vermessungstechnikerlehrlinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen sie einmal — und zwar frühestens nach 6, spätestens nach 12 Monaten — wiederholen. Die Lehrzeit verlängert sich entsprechend.

(2) Lehrlinge, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, beenden das Lehrverhältnis mit Ablauf des Prüfungsmonats.

§ 15

Vermessungstechnikerlehrlinge, die die Prüfung bestanden haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Vermessungstechniker“ zu führen.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Die nach den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten vom 19. 8. 1940 (RMBliV. S. 1705) angenommenen Bewerber beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

(3) Vermessungstechnikerlehrlinge, die nach dem RdErl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1953 — I/23 — 22.15 — angenommen wurden, werden den nach den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten vom 19. 8. 1940 (RMBliV. S. 1705) angenommenen Vermessungstechnikerlehrlingen gleichgestellt (Abs. 2).

(4) Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sowie bei sonstigen nicht behördlichen Stellen, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als ein Jahr in der Lehre befinden, legen die Lehrabschlußprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

- a) die Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten; RdErl. d. RMdL. v. 19. 8. 1940 (RMBliV. S. 1705) mit
 - aa) den Durchführungsbestimmungen für den Geschäftsbereich der Katasterverwaltung; RdErl. d. PFM. v. 15. 2. 1941 (PrFMBl. S. 62),
 - bb) den Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Angestellten der Landeskulturbehörde; RdErl. d. RMfEuL. v. 22. 10. 1940 (RMBldLV. S. 1125),
 - cc) dem RdErl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 22. 2. 1950 (MBL. NW. S. 469) betr. Prüfung der vermessungstechnischen Behördenangestellten; Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“,
 - dd) den Durchführungsbestimmungen der Lippischen Katasterverwaltung vom 30. 7. 1941;
- b) der RdErl. d. RMdL. v. 21. 1. 1941 (RMBliV. S. 163) betr. Annahme, Ausbildung und Prüfung von vermessungstechnischen Angestellten bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

und die zu diesen RdErl. ergangenen Sondererlasse.

§ 17

Die Fachminister erlassen für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Innenminister die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Düsseldorf, den 27. Juli 1956.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Biernat.

— GV. NW. 1956 S. 205.

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Getreidepreisgesetzes 1956/57.

Vom 3. August 1956.

Auf Grund des Getreidepreisgesetzes 1956/57 vom 22. Juni 1956 (BGBl. I S. 178), des § 1 Abs. 3 und 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1956/57: Schlußschein für Roggen vom 7. Juli 1956 (BAnz. Nr. 132), der §§ 3, Abs. 1 und 5 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1956/57: Lieferprämie für Roggen vom 7. Juli 1956 (BAnz. Nr. 132) und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Stelle für die Entgegennahme von Schlußscheinen (Drittausfertigung) über Roggenverkäufe der Erzeuger aus der Ernte 1956 wird der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter bestimmt.

§ 2

Als zuständige Stelle für:

- a) das Herausgeben der Schlußscheinvordrucke, für die Entgegennahme der Anträge auf Erstattung der Lieferprämie für Roggen und für die Auszahlung der nach § 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung

des Getreidepreisgesetzes 1956/57 zu erstattenden Lieferprämien,

- b) das Erteilen von Auflagen an einzelne gewerbliche Betriebe für die Weiterlieferung, Verteilung und Verwendung der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Getreidepreisgesetzes 1956/57 genannten Erzeugnisse

wird das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen bestimmt.

§ 3

Als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen

1. die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Getreidepreisgesetzes 1956/57 erlassenen Bestimmungen,
 2. die auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 3 des Getreidepreisgesetzes 1956/57 bestehende Auskunftspflicht
- wird das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen bestimmt.

Düsseldorf, den 3. August 1956.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Tillmann.

— GV. NW. 1956 S. 208.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1956

Aktiva				Passiva			
(Beträge in 1000 DM)							
Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	86 962	—	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben . . .	—	1	—	—	111 518	—	—
Inlandswechsel	—	735 493	—	—	—	—	—
Wertpapiere							
a) am offenen Markt							
gekauft	—	—	—	—	—	—	—
b) sonstige	87	87	—	—	—	—	—
Ausgleichsforderungen							
a) aus der eigenen Um-							
stellung	615 675	—	—	—	—	—	—
b) angekaufte	862	616 537	—	—	—	—	—
Lombardforderungen gegen							
a) Wechsel	651	—	605	—	—	—	—
b) Ausgleichsforderungen	2 236	—	1 592	—	—	—	—
c) sonstige Sicherheiten .	1 506	4 393	500	—	—	—	—
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—	—	—	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	2 271	—	—	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte .	—	53 931	—	—	—	—	—
		1 527 675	— 260 178				
Grundkapital	—	—	—	—	—	—	—
Rücklagen und Rückstel-	—	—	—	—	—	—	—
lungen	—	—	—	—	—	—	—
Einlagen							
a) von Kreditinstituten							
innerhalb des Landes							
(einschl. Postscheck-							
ämter)	1 184 970	—	—	—	—	—	—
b) von Kreditinstituten							
in anderen deutschen							
Ländern	330	—	—	—	—	—	—
c) von öffentlichen Ver-							
waltungen	28 873	—	—	—	—	—	—
d) von alliierten Dienst-							
stellen	11 902	—	—	—	—	—	—
e) von sonstigen inländi-							
schen Einlegern	78 169	—	—	—	—	—	—
f) von ausländischen							
Einlegern	6 057	1 310 301	—	—	—	—	—
Schwebende Verrechnungen							
im Zentralbanksystem . .	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Verbindlichkeiten							
Verbindlichkeiten aus wei-							
tergegebenen Wechseln .	(159 345)	—	—	—	—	—	—
		1 527 675	— 260 178				

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats Juli 1956

Reserve-Soll	174 218	Veränderungen gegen- über dem Vormonat	— 2 944
Reserve-Ist	189 083		+ 11 925

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. Juli 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1956 S. 208.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.